



Praxisabgabe: Aufgepasst beim späteren Angestelltengehalt

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff und Anne Lehmann

Warum es aus steuerlichen Gründen für Praxisabgeber und Übernehmer schlau sein kann, den Kaufpreis für die Praxis eher höher zu vereinbaren und dafür das spätere Gehalt, das der Praxisabgeber in der Praxis als Angestellter halbtags verdienen wird, niedriger anzusetzen, zeigt der folgende Fall aus der Praxis. Dr. Dent (66 Jahre) hat seine Praxis an Dr. Jung (35 Jahre) verkauft und arbeitet weiter halbtags in der Praxis. Er bezieht hierfür ein Bruttogehalt von 3.333 Euro sowie eine monatliche Altersrente vom Versorgungswerk. Ihm war vorher klar, dass er von dem Gehalt Lohnsteuer zu zahlen hat. Doch darauf, dass auch noch in erheblichem Umfang Sozialabgaben abzuführen sind, waren weder Dr. Dent noch Dr. Jung vorbereitet.

Konkret bedeutet das:

RENTENVERSICHERUNG Dr. Dent wird steuerlich als „Altersrentner“ anerkannt und muss keinen Beitrag zur Rentenversicherung (RV) zahlen. Wäre dies nicht der Fall, wäre sein Arbeitnehmeranteil fällig. In jedem Fall muss Dr. Jung gemäß § 172 SGB VI die Hälfte des Beitrags zahlen.

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG Dr. Dent ist und bleibt auch als Angestellter privat krankenversichert. Dr. Jung zahlt den gesetzlich vorgeschriebenen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.

ARBEITSLOKENVERSICHERUNG Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zahlen laut Deutscher Rentenversicherung in diesem Zweig der Sozialversicherung Dr. Dent und Dr. Jung den jeweils aktuell gültigen Beitragssatz je zur Hälfte. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze zahlt dann nur noch Dr. Jung den Arbeitgeberanteil.

UMLAGEN Dr. Jung muss außerdem für Dr. Dent die sogenannten Umlagen (1, 2 und Insolvenzgeld) abführen, die sich nach dem aktuell gültigen Satz der Krankenkasse richten.

Das Ende vom Lied

Da Dr. Dent die Altersgrenze seines Versorgungswerks erreicht hat, verbleiben ihm vom Bruttogehalt von 3.333,00 Euro noch 2.899,79 Euro/Monat. Wäre er nicht „Altersrentner“ mit sozialversicherungsrechtlichem Status, würde weniger übrig bleiben, da er auch noch Rentenversicherung zahlen müsste. Für Dr. Jung ergeben sich zusätzlich zum Bruttogehalt Kosten von 592,17 Euro/Monat.

Bei Kaufpreisverhandlungen sind also Abgeber und Käufer gut beraten, diese Überlegungen mit einzubeziehen.

Dr. Dent

Praxisabgeber dann Arbeitnehmer, steuerlicher „Altersrentner“

Bruttogehalt	3.333,00 €
Lohnsteuer (hier: Steuerklasse 4)	611,41 €
Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung	40,00 €
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung (versicherungsfrei)	0 €
Zuschuss zur privaten Krankenversicherung	180,44 €
Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung	37,76 €
Nettogehalt	2.899,79 €

Dr. Jung Praxisübernehmer dann Arbeitgeber

Bruttogehalt	3.333,00 €
Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung (1,2%)	40,00 €
Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (9,3%)	309,97 €
Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung (hier: Hälfte des tatsächlichen Beitrags)	180,44 €
Arbeitgeberanteil zur Pflegeversicherung (hier: Hälfte des tatsächlichen Beitrags)	37,76 €
Umlagen (abhängig von der Krankenkasse)	24,00 €
Gesamtkosten	3.925,17 €

Versicherungsfreiheit prüfen! Stellt Sie der Übernehmer Ihrer Praxis ein, klären Sie vorab, ob Sie sv-rechtlich als sogenannter „Altersrentner“ gelten. Das tun Sie, wenn Sie laut § 5 Abs. 4 SGB VI, nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen. Jedes Versorgungswerk kann diese Altersgrenze individuell festlegen. Haben Sie diese Grenze erreicht, gelten Sie als „Altersrentner“ und sind in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Falls nicht, wird Ihr Beitrag direkt an die Deutsche Rentenversicherung abgeführt. Hierdurch erhalten Sie einen Rentenanspruch. Eine individuelle Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung wird empfohlen.

Infos zum Autor

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln

